



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Beschluss-Entwurf

zu Punkt 11	TO/II
-------------	-------

Regionalvorstand

Dezernat: II

Sitzungsdatum: 30.01.2014

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Niddatal**, Stadtteil Kaichen
Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

hier: Beschluss über die Stellungnahmen und abschließender Beschluss über die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010

Vorg.: Beschluss Nr. III-96 des Regionalvorstandes vom 24.01.2013
Beschluss Nr. III-94 der Verbandskammer vom 06.03.2013 zu DS III-98 (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. III-150 des Regionalvorstandes vom 22.08.2013
Beschluss Nr. III-136 der Verbandskammer vom 18.09.2013 zu DS III-144 (Offenlegungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen, Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt /Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.09.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40/13 (Ergänzung im Staatsanzeiger Land Hessen Nr. 43/13 vom 21. Oktober 2013) bekannt gemacht. Sie fand vom 08.10.2013 bis 28.11.2013 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2013 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Niddatal hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt
Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Stadtbauamt
Magistrat der Stadt Florstadt
Magistrat der Stadt Karben, Stadtplanung, Bauen, Liegenschaften, Umwelt- und Naturschutz
Magistrat der Stadt Niddatal, Hauptverwaltung

haben Stellungnahmen abgegeben:

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Fachbereich Stadtentwicklung
Magistrat der Stadt Nidderau, Stadtbauamt

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Abwasserverband Aubach
Abwasserverband Oberhessen
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern
Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland, Leiterin des Landesverbandes
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
Bundesnetzagentur, Außenstelle Eschborn
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Mitte
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Deutscher Wetterdienst
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt
Flugplatz Reichelsheim-Wetterau GmbH & Co. KG
Forstamt Nidda, Hessen-Forst
Hessenenergie GmbH
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche

Hessische Landesbahn GmbH
Hessisches Immobilienmanagement
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage
Kreisausschuss des Wetteraukreises
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landkreis Darmstadt-Dieburg Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Frauenbüros,
Abt. für Chancengleichheit
Landrat des Wetteraukreises
Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen
Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Einsatz - E4
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132
Verband Hessischer Fischer e.V.
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserverband Kinzig
Wasserverband Nidda
Wasserversorgungsverband Kaichen - Heldenbergen - Burg-Gräfenrode
Zweckverband für die Wasserversorgung des unteren Niddatals, Wasserwerk Harb

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials
zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH
Amt für Bodenmanagement Büdingen
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Handwerkskammer Wiesbaden
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen
Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte
IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen
Rechts
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Tennet TSO GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
hessenARCHÄOLOGIE
Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Strukturförderung
ovag Netz AG
Regierungspräsidium Darmstadt, III 31.2

- 3) Von Bürgern bzw. Privaten wurde - wie aus den Anlagen ersichtlich - ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

Änderungsunterlagen

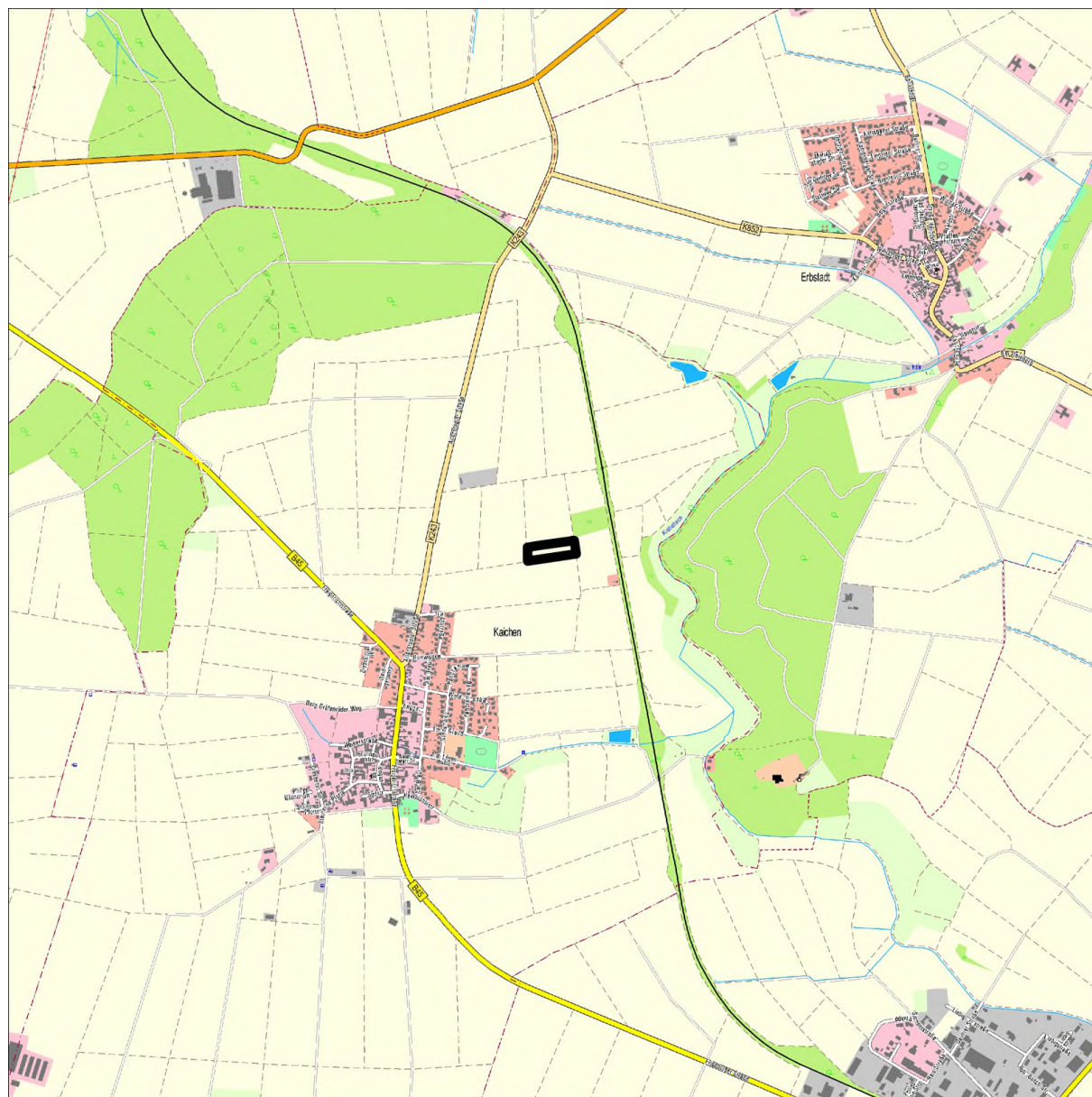
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Niddatal**, Stadtteil Kaichen
Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"
Stand: Vorbereitung Abschließender Beschluss



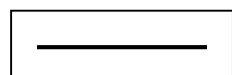
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

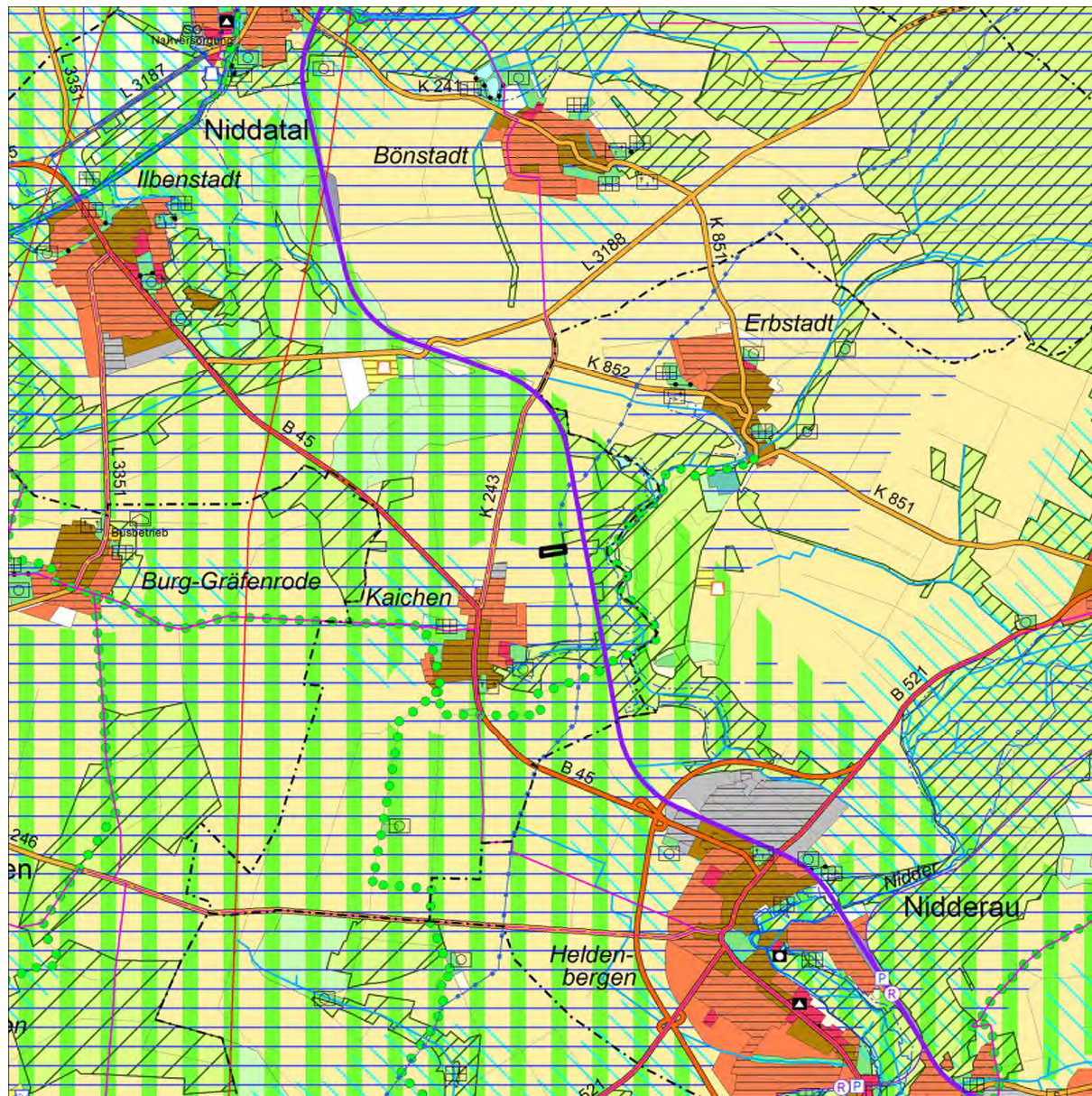


Ohne Maßstab

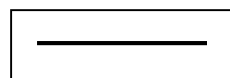


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010
in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung

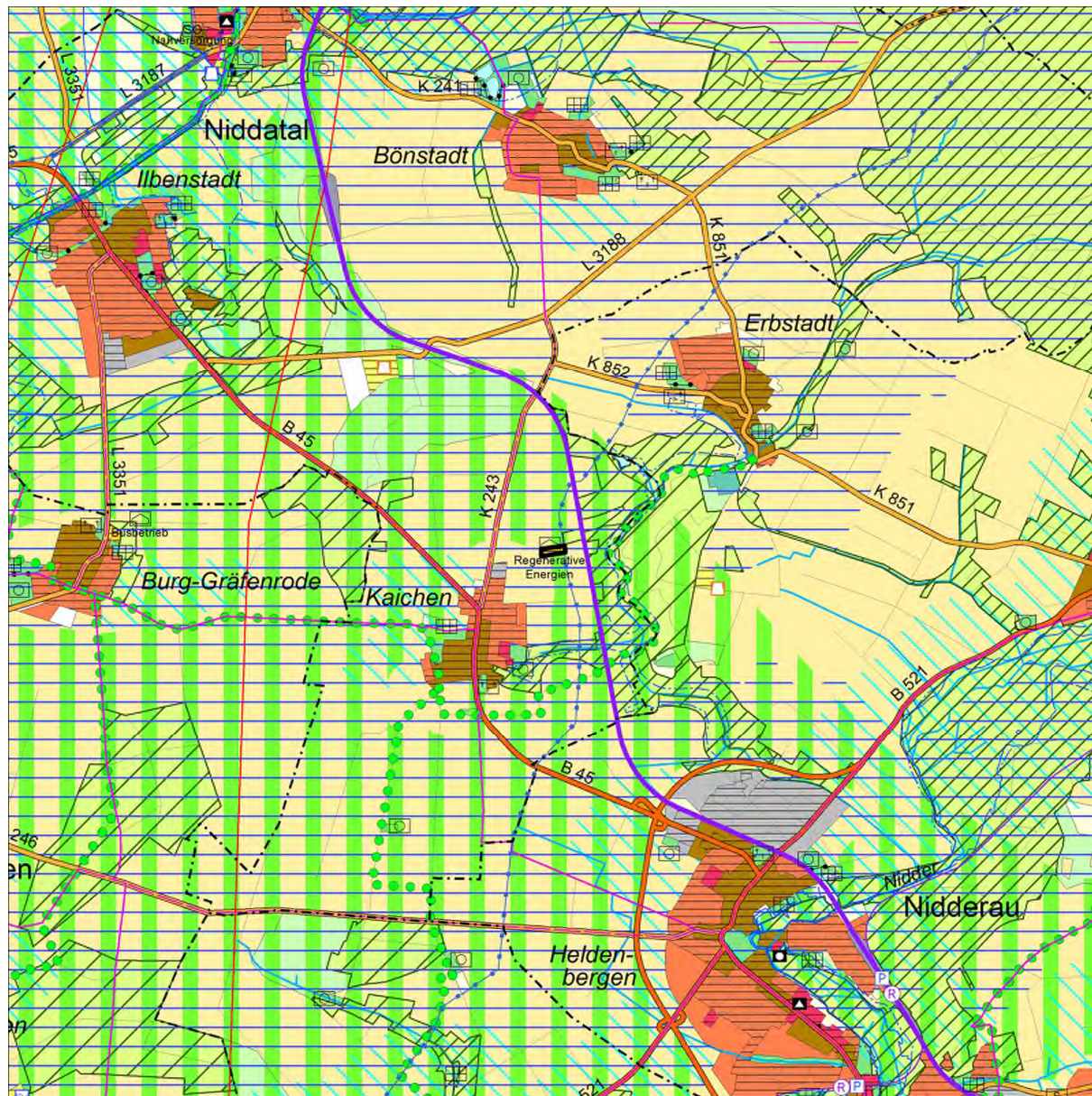


M. 1 : 50 000

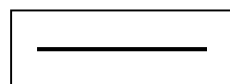


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



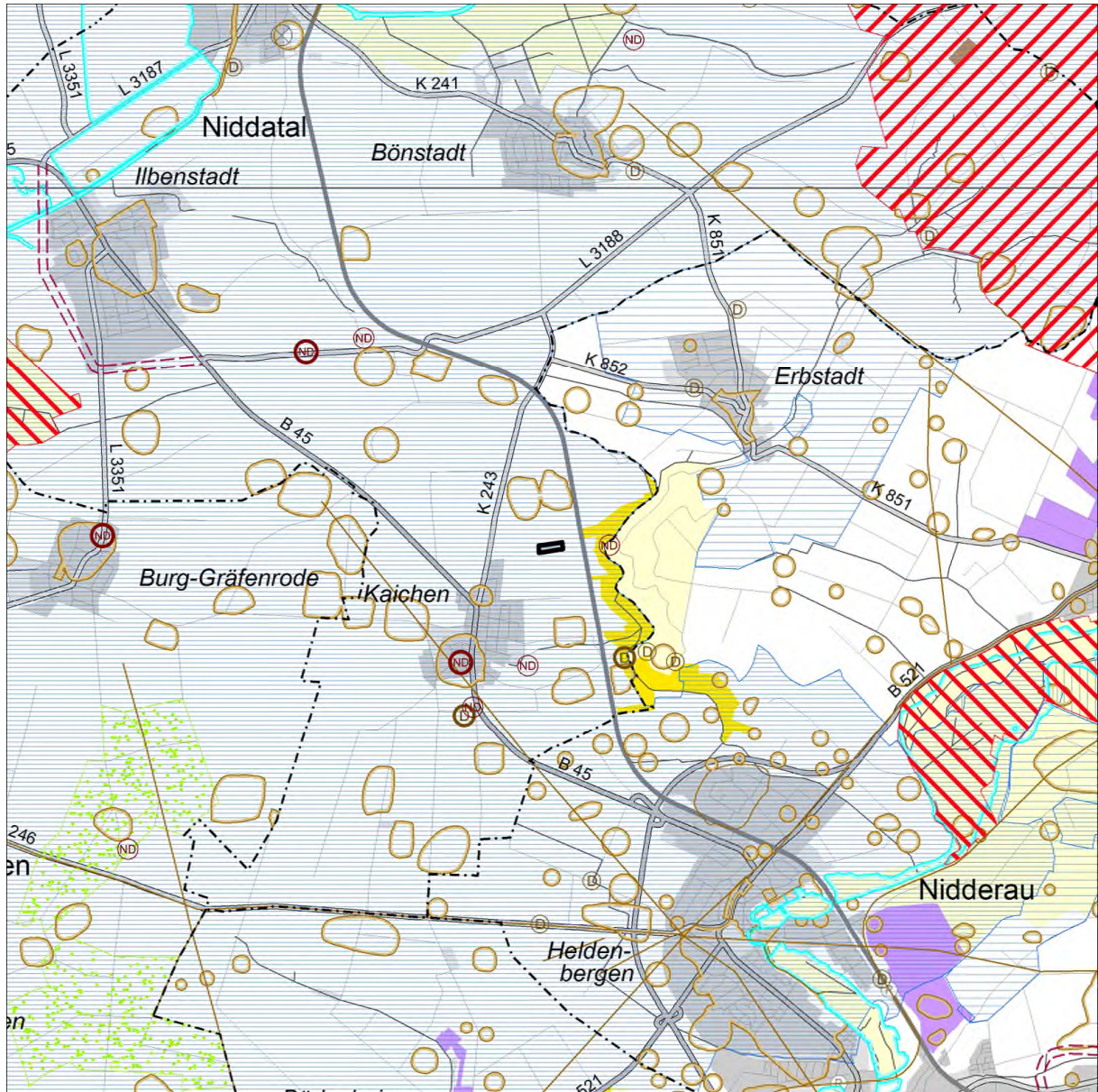
M. 1 : 50 000



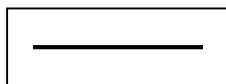
Grenze des Änderungsbereiches

"Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,6 ha) und die überlagernden Festlegungen "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" werden geändert in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter, geplant - Regenerative Energien" (ca. 0,6 ha)

Anpassung der Beikarte 1

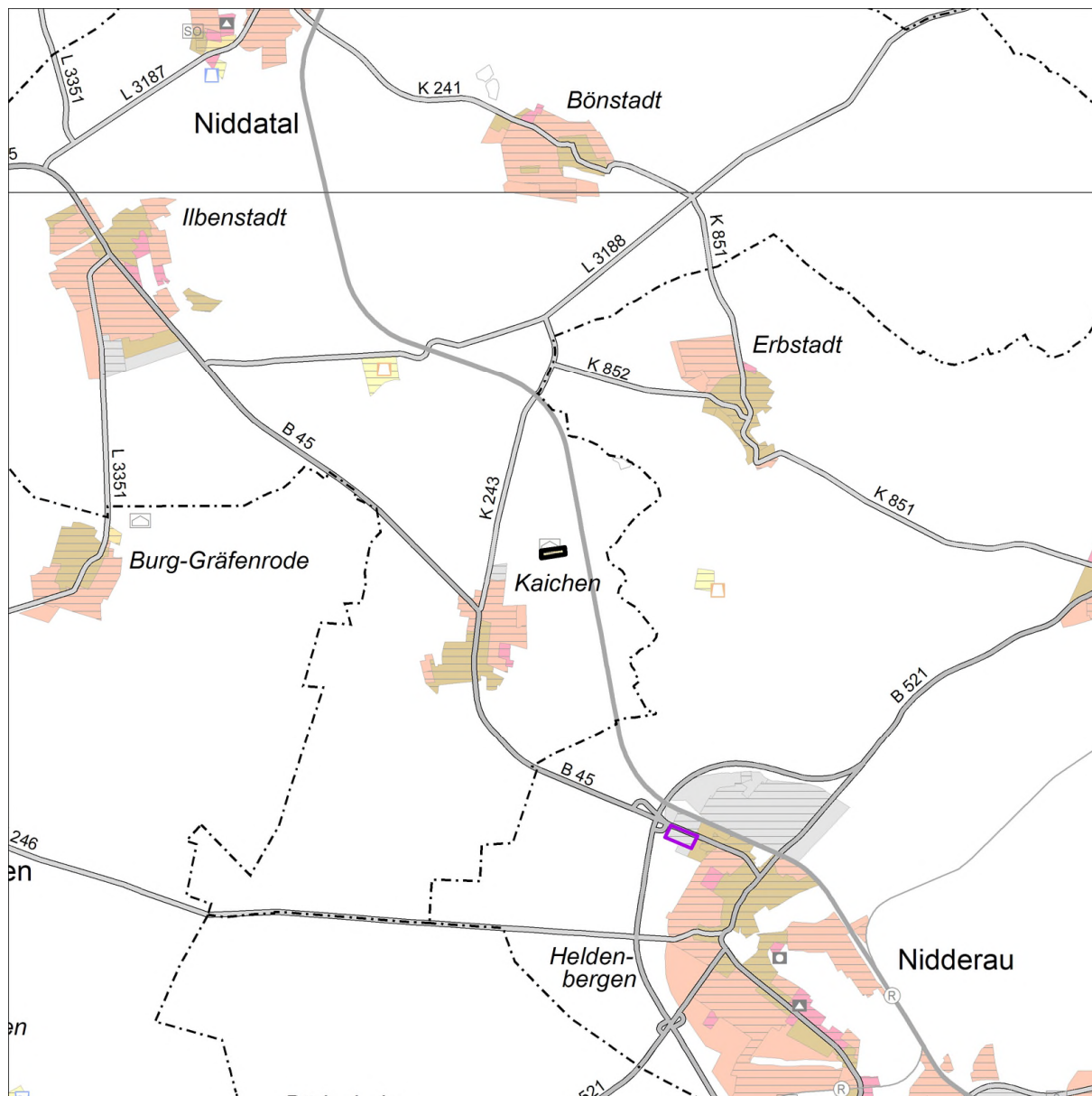


M. 1 : 50 000

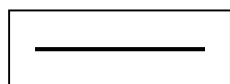


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen
Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"
Stand: Vorbereitung Abschließender Beschluss

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produkteneitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanV







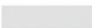
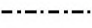

Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honseilbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Niddatal**, Stadtteil Kaichen
Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Biogasanlage Erbstädter Höhe" in der Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Kaichen, östlich angrenzend an einen Aussiedlerhof mit Stallgebäude und Nebenanlagen, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Südlich und östlich des Plangebietes verlaufen jeweils Feldwege, an die sich landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Im Nordosten befindet sich ein Wäldchen oder größeres Feldgehölz. Im Norden grenzen unmittelbar weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt momentan über einen Feldweg, der von der Kreisstraße 243 kommend, südlich an den Stallanlagen und dem Plangebiet vorbeiführt. Dieser Feldweg soll ausgebaut und kombiniert mit einer Abbiegerspur auf der Kreisstraße künftig zur Erschließung der geplanten Biogasanlage dienen.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Ein ortsansässiger Landwirt beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einer auf die Nutzung regenerativer Energien spezialisierten Firma, eine Biogasanlage in unmittelbarer Nähe eines seiner Betriebsteile nordöstlich der Ortslage von Niddatal-Kaichen zu errichten. Die Anlage soll mit Maissilage sowie Rindergülle und Festmist aus dem Betrieb des Landwirtes betrieben werden. Sie soll der Stromerzeugung dienen, mit der Abwärme kann eine Trocknungsanlage betrieben oder ein Teil der Ortslage von Kaichen mit Fernwärme versorgt werden. Die Stadt Niddatal unterstützt das Vorhaben durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch das vorliegende RegFNP-Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planung geschaffen werden.

Einige Betriebsteile der künftigen Biogasanlage haben bereits eine Genehmigung im Rahmen der Zulassung nach dem BImSchG-Verfahren erhalten. Die Stadt Niddatal stellt für das Plangebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf, der zur Zeit im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB ist. Die Zuwegung der geplanten Biogasanlage erfolgt über eine

neu zu errichtende Anbindung an die Kreisstraße 243. Die erforderliche Gestaltung der Einmündung und Abbiegespur erfolgt in Abstimmung mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement.

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

"Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,6 ha) und die überlagernden Festlegungen "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" werden geändert in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter, geplant - Regenerative Energien" (ca. 0,6 ha)

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der "Vorrangfläche für die Landwirtschaft" im "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", der die Ortslage Kaichen umgibt. Darüber hinaus befindet er sich in einem "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz". Unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes verläuft eine bestehende Fernwasserleitung, ca. 150 m weiter östlich die Bahnstrecke Friedberg-Hanau, an die sich der Biotopverbund in der Aue des Krebsbaches anschließt. Die geplante Biogasanlage liegt in unmittelbarer Nachbarschaft eines ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebes und soll u.a. mit Festmist und Gülle aus diesem Betrieb beschickt werden. Somit ist das Ziel Z10.1-10 des RPS, dass im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat, nicht gefährdet. Nach dem Grundsatz G 10.1-2 erfüllt die Landwirtschaft auch die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe und kann durch die nachhaltige Erzeugung von Biomasse einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten.

Der bereits bestehende Hof befindet sich außerhalb des "Vorranggebietes Regionaler Grünzug". Da die Anlage unmittelbar an diesen angrenzt und die beanspruchte Flächengröße gering ist, wird die Funktion des Regionalen Grünzugs nur unwesentlich durch diese Nutzung beeinträchtigt (Z 4.3-2). Das Vorhaben ist mit der skizzierten Flächeninanspruchnahme nicht raumbedeutsam. Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs löst somit kein Abweichungserfordernis von regionalplanerischen Zielen nach § 12 HLPG aus. Ordnungsgemäßer Bau und Betrieb der Biogasanlage beeinflussen auch nicht den Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Der Schutz des Grundwassers mit seinem hier besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben ist weiterhin gegeben (G6.1.7). Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden (G8.2-1). Biomasseanlagen sollen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden (G8.2-2).

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Feldweges ist für die geplante zukünftige Nutzung durch große landwirtschaftliche Gespanne nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist ein Ausbau des Weges, jedoch mit der geringst möglichen Versiegelung vorgesehen. Der Anschluß dieses auszubauenden Feldweges erfolgt an die Kreisstraße 243, wobei die Gestaltung der Einmündung und Einrichtung einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt ist. Der Straßenausbau ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Die Planfläche liegt auf einer als Ackerland genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Sie ist von weiteren Ackerflächen umgeben, unmittelbar westlich befindet sich der Rinderstall eines der Vorhabenträger. Nordöstlich des Plangebietes liegt ein größeres Feldgehölz. Am südlichen

Rand der Fläche stehen Hecken entlang des Weges. Der Landschaftsplan der Stadt Niddatal von 2001 sieht für den Bereich Anreicherung von Kleinstrukturen und Staudensäumen sowie Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Weges vor, um die Strukturvielfalt der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zu erhöhen. Aufgrund seiner Vielfalt weist der nahegelegene Bereich der Krebsbachaue östlich der Bahnlinie ein hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild auf.

Für den Eingriff in die Biotopstrukturen im Bereich der geplanten Anlage, der Zufahrtsstraße und dem neu zu gestaltenden Einmündungsbereich an der K 243 werden Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um Flächen im Auenbereich des Krebsbaches, die naturschutzfachlich aufgewertet werden sollen. Feuchtwiesenbereiche sollen ausgeweitet und extensiviert werden. Darüber hinaus sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen in arten- und blütenreiche Wildkräuteräcker mit extensiver Bewirtschaftung überführt werden. Um die Eingriffe in die Lebensräume von Offenlandbrütern (hier: Feldlerche und Schafstelze) auszugleichen, werden CEF-Maßnahmen in der Form eines blüten- und artenreichen Wildkräuterbrache-saums auf einem Intensivstandort nordwestlich von Kaichen durchgeführt.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Nordöstlich der Ortslage von Niddatal-Kaichen ist die Errichtung einer Biogasanlage vorgesehen. Die Anlage soll u.a. Reststoffe aus dem unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb sowie Maissilage verarbeiten. Die Verkehrserschließung erfolgt über einen Anschluß an die Kreisstraße und den Ausbau des bestehenden Feldweges. Mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage in gut einsehbarer Lage ist zu rechnen, ebenso mit einem jahreszeitlich bedingten erhöhten Verkehrsaufkommen während der Einlagerung der Maissilage. Der Planbereich wird nahezu komplett versiegelt. Die Sichtbarkeit wird durch eine ausreichende Eingrünung der Anlage, wie im Bebauungsplan festgesetzt, gemildert. Der naturschutzfachliche Ausgleich findet in Form von CEF-Maßnahmen für Offenlandbrutvögel und als gewässerbegleitende Maßnahmen im Bereich der Krebsbachaue statt.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die geplante Biogasanlage soll der Nutzung von regenerativen Energien dienen, um eine Kohlendioxid-Reduzierung und Minderung weiterer Treibhausgas-Emissionen zu bewirken. Die Anlage soll mit Maissilage, Rindergülle und Festmist betrieben werden, wobei die Nutzbarmachung der im Mastbetrieb entstehenden Ausscheidungsprodukte als Synergieeffekt betrachtet werden kann. Das Konzept sieht vor, Strom und Wärme einzuspeisen bzw. standortnah zu nutzen. Die Standortauswahl berücksichtigt einerseits die Verzahnung des bestehenden Rindermastbetriebes mit der geplanten Biogasanlage, andererseits die leichte Erreichbarkeit der Anlage zwecks Anlieferung der weiteren benötigten Rohstoffe.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Kaichen, östlich angrenzend an einen Aussiedlerhof mit Stallgebäude und Nebenanlagen, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Ein ortsansässiger Landwirt beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einer auf die Nutzung regenerativer Energien spezialisierten Firma eine Biogasanlage in unmittelbarer Nähe seines Betriebes zu errichten. Die Stadt Niddatal stellt für das Plangebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf, der zur Zeit im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB ist. Die Zuwegung der geplanten Biogasanlage erfolgt über eine neu zu errichtende Anbindung an die Kreisstraße 243.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 4

Sie lauten:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 4: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche. Die dort vorkommenden naturnahen Böden besitzen ein hohes bis sehr hohes natürliches Ertragspotenzial und Nitratfiltervermögen. Der Bereich liegt in der Schutzzone II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes. Es gibt Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters und geschützter Vogelarten. Im östlichen Bereich und dem Umfeld des Plangebietes finden sich Hecken und Feldgehölze. Das Landschaftsbild im Umfeld der Planfläche ist als sehr bis äußerst hochwertig und vielfältig zu bezeichnen.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Die bisherige Planung sieht ein "Vorranggebiet für die Landwirtschaft", überlagert mit "Vorrang Regionaler Grünzug" sowie "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" im Änderungsbereich vor. Der vorgefundene Realzustand einer als Ackerland genutzten landwirtschaftlichen Fläche entspricht der bisherigen Planung, wobei im Vorranggebiet für die Landwirtschaft auch der Bau einzelner Hallen im Außenbereich möglich ist. Ein solcher Hallenbau geht mit einer vollständigen Versiegelung von bisher unversiegelten Böden mit hohem bis sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial und Nitratfiltervermögen in dem betroffenen Bereich einher. Darüber hinaus wird Lebensraum für Fauna und Flora zerstört. Das hochwertige Landschaftsbild wird durch einen Hallenbau beeinträchtigt.

Auswirkungen der Planänderung

Die Planänderung zu einer "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Regenerative Energien" ermöglicht die Errichtung einer großflächigen technischen Anlage. Dies geht im Fall der geplanten Biogasanlage mit einer großflächigen Versiegelung bisher unversiegelter Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial und Nitratfiltervermögen durch die Silos und Fermenter einher. Mit der Planänderung verbunden ist auch der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Das hochwertige Landschaftsbild wird durch den Bau der technischen Anlagen beeinträchtigt. Es kommt zu Lärm- und Geruchsemissionen sowie zu einer von der Jahreszeit abhängigen zusätzlichen Verkehrsbelastung des Bereiches durch Bau und Betrieb der Biogasanlage und Einlagerung der Vorräte von Maissilage.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um FFH-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Regenwasserversickerung bzw. -nutzung, soweit möglich
- Eingrünung der Anlage
- Durchführung von CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Schafstelze mit dem erforderlichen Vorlauf, incl. der rechtlichen Sicherstellung der erforderlichen Flächen
- zurückhaltende Farbgebung der Anlagenteile
- Realisierung der erforderlichen Stellplätze als weitgehend unversiegelte Fläche
- Reduzierung des Lichtfalleneffektes für Insekten durch Verwendung entsprechender Leuchtmittel

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Auswahl des Anlagenstandortes wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrere Alternativen, die alle eine für das Vorhaben ausreichende Flächengröße aufweisen, geprüft.

Eine Alternativfläche östlich der Bahnlinie wurde wegen der räumlichen Nähe zu FFH- und Naturschutzgebiet im Auenbereich des Krebsbaches verworfen. Eine zweite Alternativfläche unmittelbar nördlich des ausgewählten Planbereiches entfällt wegen der Nähe zu einem naturschutzfachlich wertvollen Feldgehölz. Diese Fläche steht darüber hinaus ebenso wie die dritte Fläche direkt nördlich des bestehenden Rinderstalles eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Die vierte Alternativfläche ca. 600 m nordöstlich der Ortslage von Kaichen scheidet aus, weil sie von einer Fernwasserleitung gequert wird.

Somit wurde die unmittelbar östlich an den Rinderstall angrenzende Fläche aufgrund der Verfügbarkeit und Nähe zum Rohstoffhersteller favorisiert. Sie liegt darüber hinaus nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet und läßt aufgrund der Topografie erwarten, dass keine Behinderung der Kaltluftströme oder Geruchsbelästigung der Wohnbebauung von Kaichen entstehen wird.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zu-

sätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Nordöstlich der Ortslage von Niddatal-Kaichen ist die Errichtung einer Biogasanlage vorgesehen. Die Anlage soll u.a. Reststoffe aus dem unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb sowie Maissilage verarbeiten. Der erzeugte Strom soll ins Netz eingespeist und die Abwärme in einer Trocknung oder als Fernwärme genutzt werden. Die Verkehrserschließung soll über einen Anschluß an die Kreisstraße und den Ausbau des bestehenden Feldweges gesichert werden. Mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage in gut einsehbarer Lage ist zu rechnen, ebenso mit einem jahreszeitlich bedingten erhöhten Verkehrsaufkommen während der Einlagerung der Maissilage. Der Planbereich wird nahezu komplett versiegelt.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

002_NIDDA_B-00706

Dokument vom: 23.10.2013
Dokument-Nr.: S-01773

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen:
"Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für
Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich
anzuzeigen."

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen enthalten keine Hinweise auf das Vorhandensein von
Bodendenkmälern. Die von Ihnen angeregte Sicherung eventuell bei Bodenarbeiten freigelegter Denkmäler kann
nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen, sondern ist auf der Ebene der verbindlichen
Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Kaichen" der Stadt
Niddatal wurde der von Ihnen genannte Hinweis bereits in die Festsetzungen aufgenommen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Schöneck Fachbereich Stadtentwicklung
Gruppe: Gemeinde

002_NIDDA_B-00721

Dokument vom: 23.10.2013
Dokument-Nr.: S-01774

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit der Belieferung der Biogasanlage und anschließenden regelmäßigen Gärresteausbringung wird das Wirtschaftswegenetz in Schöneck möglicherweise einer stärkeren Belastung ausgesetzt sein. Darüber hinaus kommt es möglicherweise zu Beeinträchtigungen für die Nutzer im Rahmen des Freizeitverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung des im westlichen Gemarkungsteil von Büdesheim gelegenen Reiterhofes.

Die vorliegende Planung ist durch ein aussagekräftiges Verkehrsgutachten zu ergänzen, dem die zusätzliche Belastung des Schönecker Wirtschaftswegesystems zweifelsfrei entnommen werden kann. Weiterhin zu berücksichtigen ist auch der überörtliche Verkehr, der durch die Gemarkung Schöneck geführt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der als gewerblicher Güterverkehr einzustufende Andienungsverkehr der Biogasanlage so weit als möglich auf das klassifizierte Straßennetz zu verlagern ist.

Soweit eine Nutzung des Schönecker Wirtschaftswegesystems erfolgen muss, ist im Rahmen der Bauleitplanung der fachliche Nachweis zu führen, dass die erforderlichen Wege hinsichtlich ihrer Ausbaubreite und Ausbauart für den geplanten zusätzlichen Schwerlastverkehr geeignet sind. Gegebenenfalls hat auf Kosten des Anlagenbetreibers eine entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlicher Wegeausbau zu erfolgen. Die Belange des Freizeitverkehrs (Fußgänger/Radfahrer) sind hierbei ebenfalls ausreichend zu würdigen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese verkehrsplanerischen Aspekte werden in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Hier wurde ein Verkehrskonzept vorgelegt, das die vorgesehenen Anbauflächen sowie die daraus resultierenden Wegeverbindungen zur geplanten Biogasanlage darstellt. Hieraus wird deutlich, dass zu einem großen Teil landwirtschaftliche Flächen um Kaichen und das dortige Wegenetz vom Andienverkehr für die Anlage in der Erntezeit in Anspruch genommen werden. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über einen im Zuge der Errichtung der Biogasanlage zu diesem Zweck ausgebauten Feldweg, der von der Kreisstraße K 243 abzweigt. Eine Belastung des Schönecker Wirtschaftswegesystems lässt sich aus dem vorliegenden Verkehrsgutachten nicht ableiten.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Schöneck Fachbereich Stadtentwicklung
Gruppe: Gemeinde

002_NIDDA_B-00722

Dokument vom: 23.10.2013
Dokument-Nr.: S-01774

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Um den Nachteilen durch den verstärkten Maisanbau entgegenzuwirken (wie z. B. Bodenerosion, fehlende Vernetzung von Flora und Fauna, Blütenarmut), sollten durch den Anlagenbetreiber und die Rohstofflieferanten in ausreichendem Umfang die Anlage von z. B. Feldrandhecken, Brachflächen und Bienenweiden erfolgen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft ebenfalls nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. In dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden umfangreiche Maßnahmen festgesetzt, die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch den Bau der Biogasanlage dienen sollen. Ein darüber hinausgehender Ausgleich möglicher nachteiliger Auswirkungen eines verstärkten Maisanbaues ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Nidderau Stadtbauamt
Gruppe: Gemeinde

002_NIDDA_B-00723

Dokument vom: 21.10.2013
Dokument-Nr.: S-01777

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Betreffend der Darstellung dieser Fläche als "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" sind in der Begründung in den Unterlagen des B-Planentwurfes keine Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen dargestellt. Diese Darstellung der übergeordneten Planung wurde nicht berücksichtigt. Bei einer Havarie können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers erfolgen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der geplanten Biogasanlage setzt umfangreiche Maßnahmen fest, die im Fall einer Havarie u.a. den Schutz des Grundwassers gewährleisten sollen, z.B. doppelwandige Ausführung von Behältern, Umwallung, flüssigkeitsdichtes Tor. Entsprechende Alarmpläne sind ebenfalls aufzustellen und sollen dazu dienen mögliche auftretende Schadensfälle zu minimieren.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Nidderau Stadtbauamt
Gruppe: Gemeinde

002_NIDDA_B-00724

Dokument vom: 21.10.2013
Dokument-Nr.: S-01777

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Analyse der Alternativstandorte für dieses Bauvorhaben hat bei der Abwägung der positiven-negativen Auswirkungen im Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung nur die Gemarkung der Stadt Niddatal berücksichtigt. Die übergreifenden, von dieser Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen auf die unmittelbar angrenzenden Stadtteile der Stadt Nidderau sind nicht berücksichtigt und überprüft worden. Dies ist nachzuholen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Alternativenprüfung von insgesamt fünf möglichen Standorten durchgeführt. Aufgrund der beabsichtigten räumlichen Nähe zu den Rinderstallungen kamen nur Standorte in einem begrenzten Umkreis in Frage, da ein Teil der in die geplante Biogasanlage einzuspeisenden Substrate aus diesen Stallungen stammen soll. Bei der Prüfung wurden die Verfügbarkeit der Flächen und die Ausschlußwirkungen von u.a. naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Schutzbestimmungen zugrunde gelegt. Die möglichen Beeinträchtigungen, die von der geplanten Anlage auf der in diesem Auswahlverfahren bestimmten Fläche ausgehen können, wurden danach über verschiedenste Gutachten überprüft. Behördliche Auflagen zum Anlagenbetrieb wurden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt und sollen dazu dienen, eine künftige Belastung angrenzender Gebiete auch außerhalb Niddatals zu vermeiden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Nidderau Stadtbauamt
Gruppe: Gemeinde

002_NIDDA_B-00725

Dokument vom: 21.10.2013
Dokument-Nr.: S-01777

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Für den wirtschaftlichen Betrieb der Biogasanlage ist die frühzeitige vertragliche Sicherung der Anbauflächen für die erforderlichen Rohstoffe notwendig. Aus der Größe und der räumlichen Verteilung dieser Flächen lässt sich der voraussichtliche Fahrverkehr ableiten.
Auf dieser Grundlage fordert die Stadt Nidderau einen Nachweis der betroffenen Wirtschaftswege.
Dadurch soll die mögliche Überbelastung der betroffenen Wirtschaftswege in der saisonalen Erntezeit nachgewiesen werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Der Aspekt wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Hier wurde ein Verkehrskonzept vorgelegt, das Substratflächen überwiegend in Niddatal-Kaichen, -Bönstadt und Nidderau-Erbstadt nachweist. Die betroffenen Wirtschaftswege sind hier ebenfalls dargestellt, sowie die für den Abtransport der Ernte nächstgelegenen überörtlichen Straßenverbindungen zur geplanten Biogasanlage.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Nidderau Stadtbauamt
Gruppe: Gemeinde

002_NIDDA_B-00726

Dokument vom: 21.10.2013
Dokument-Nr.: S-01777

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Analyse der erwarteten Ammoniak- und Stickstoffimmissionen wurde nur bedingt überprüft. Erwartete Beeinträchtigungen auf den Menschen, unter der Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtungen und Ausbreitungen sind nicht durchgeführt.
Erbstadt liegt westlich der geplanten Lage der Biogasanlage. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung vom Westen kann mit Verbreitung von Immissionsbelastungen gerechnet werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese Aspekte werden im Rahmen eines Gutachtens in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Auch in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage sind umfangreiche Auflagen zum Betrieb der geplanten Anlage festgesetzt. Die Genehmigung kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die beantragte Anlage nicht hervorgerufen werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachdienst
Strukturförderung
Gruppe: TöB

002_NIDDA_B-00727

Dokument vom: 05.11.2013
Dokument-Nr.: S-01780

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter der Voraussetzung, dass die Anregungen zum Artenschutz und zum Ausgleich des Eingriffs (Abschnitt 1. der Stellungnahme) umgesetzt werden, wird ergänzend noch einmal ausdrücklich folgendes vorgebracht:
Die CEF — Maßnahmen müssen vor Beginn des Eingriffs umgesetzt und von den Arten angenommen werden, für die die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Die Bedeutung der CEF-Maßnahmen für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich wurde in der Begründung zum vorliegenden RegFNP-Änderungsverfahren deutlich gemacht. Die konkrete Umsetzung und deren anschließende Überwachung wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt und ist vom Vorhabenträger der geplanten Anlage in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sicherzustellen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachdienst
Strukturförderung
Gruppe: TöB

002_NIDDA_B-00728

Dokument vom: 05.11.2013
Dokument-Nr.: S-01780

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser ggf. versickert werden soll. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese soll in Abstimmung mit dem RPU Frankfurt im Rahmen des BImSchG - Verfahrens mit erteilt werden.
Im Rahmen von vergleichbaren Anlagenplanungen hat sich gezeigt, dass eine frühzeitige Abstimmung der Entwässerungsplanung mit beiden zuständigen Wasserbehörden (RP Darmstadt, Dezernat 41.4 "Anlagenbezogener Gewässerschutz" und Wetteraukreis, Fachstelle Wasser- und Bodenschutz) erforderlich ist.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Eine mögliche Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, wie in der Begründung zu dem vorliegenden Änderungsverfahren erwähnt, ist nur in einem durch die zuständigen Behörden zu genehmigenden Umfang zulässig. Dieser Aspekt wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren sowie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behandelt.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

002_NIDDA_B-00729

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 06.11.2013

Dokument-Nr.: S-01786

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wer sich demnächst, egal aus welcher Richtung kommend, dem idyllisch gelegenen Örtchen Kaichen nähert wird feststellen, dass sich das hochwertige Landschaftsbild von Kaichen verändert hat. Auf einer "Anhöhe" am nördlichen Ortsrand von Kaichen, 400 m vom Ortsrand entfernt, werden bald 3 Speicher von 14 m Höhe stehen, die das Landschaftsbild von Kaichen massiv verändern und die Lebensqualitäten besonders der in unmittelbarer Nähe wohnenden Bürger beeinträchtigen wird.

In den vielen Darlegungen, Begründungen und Erklärungen der Behörden wurde nicht erwähnt, dass sich um Kaichen bereits 3 große Biogasanlagen befinden:

1. Biogasanlage Karben (Marienhof), Luftlinie 1 km
2. Biogasanlage (Kreis) neben Kompostierungsanlage Ilbenstadt, Luftlinie 1,5 km
3. Biogasanlage Mohr Erbstadt - Luftlinie 800 m

Die anfallende Gülle und der Mist (Bullenstallungen auf dieser Anhöhe) eines Landwirtes hätten problemlos dorthin transportiert werden können. Aber nein, es musste eine weitere 4. Biogasanlage gebaut werden auf einem sehr problematischen Standort vor Kaichen.

Die Folgen dieser Ballung von Biogasanlagen kann man jetzt schon erkennen, obwohl sich alles noch in der Anfangsphase befindet.

Fauna und Flora werden jetzt schon negativ beeinflusst; die Endprodukte aus den Gärtürmen, die dann auf die Felder kommen und ins Grundwasser gelangen, werden unser Grundnahrungsmittel

Wasser (besonders in Kaichen) mit noch mehr Nitraten anreichern. Ich könnte hier noch weitere negative Gründe aufzählen, die gegen die Vielzahl der Anlagen um Kaichen sprechen, aber es interessiert keinen.

Besonders "undemokratisch" finde ich es, dass die Bürger nichts dagegen unternehmen konnten. Vielleicht kommt demnächst wieder ein Investor, der ohne Bürgerbeteiligung seine Interessen durchsetzen kann und uns noch eine Biogasanlage präsentiert.

Die Anlage wurde vor geraumer Zeit von einem anderen Investor übernommen, der durch den Verlust von Fördergeldern die Anlage höher fahren muss, damit sich die 3,6 Mio. Anlage rentiert.

Es muss z.B. mehr Mist eingebracht werden, der dort auch gelagert werden muss.
Mal sehen, was sich noch alles ändert!!!!

Die Kaicher Bürger vermissen ein Konzept zum Bau von Anlagen regenerativen Energieerzeugung.

Zur Zeit ist der Strom aus Biogasanlagen eine zukunftsweisende Technologie und leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiegewinnung. Doch was den Kaicher Bürger mit der 4. Biogasanlage zugemutet wird, finde ich unüberlegt und verantwortungslos.

Das gilt auch für ein Großteil des Stadtparlamentes von Niddatal, die ohne die Folgen zu überblicken, dem zugestimmt haben.

Die Biogasanlage wird auf einem Gewerbegebiet errichtet. Firmen, die sich in Kaichen niederlassen wollten lehnten es ab, neben einer Biogasanlage und Bullenstall Bürogebäude zu errichten.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung.

1. Landschaftsbild

Aus einer Alternativenprüfung ging der für die Errichtung der geplanten Biogasanlage gewählte Standort als der am

besten geeignete hervor. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorgesehene Anlage ist dabei jedoch vorhanden. Diese Beeinträchtigung wurde im Umweltbericht des Bebauungsplanes dokumentiert und soll durch entsprechende städtebauliche Maßnahmen (kompakte Bauweise, Eingrünung, zurückhaltende Farbgestaltung) vermindert werden.

2. Steuerungsmöglichkeiten, Konzepte für die Ansiedlung von Biogasanlagen

Planerische Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von Biogasanlagen sind wünschenswert, momentan jedoch nicht gegeben. Viele, insbesondere kleinere Anlagen sind im Sinne des Baugesetzbuches privilegiert und können im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes - nach Erteilung einer entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde - errichtet werden. Die Bewirtschaftung der zum Substratanbau genutzten landwirtschaftlichen Flächen sollte im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgen und mögliche Belastungen der Umwelt dadurch ausgeschlossen sein. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern hat ggfs. über behördliche Auflagen zu erfolgen.

3. Mangelnde Beteiligung der Öffentlichkeit

Sowohl zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan K 12 "Biogasanlage Kaichen" der Stadt Niddatal als auch zum Änderungsverfahren für den Regionalplan/RegFNP 2010 hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB stattgefunden.

Zum Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss wurde die frühzeitige Beteiligung vom 02.05.2011 bis 27.05.2011 durchgeführt (veröffentlicht in den Niddataler Nachrichten 17/2011 am 29.04.2011). Die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes erfolgte vom 05.11.2012 bis 07.12.2012 (Niddataler Nachrichten 43/2012 vom 26.10.2012).

Die Offenlage der geplanten Änderung des Regionalplanes/RegFNP 2010 fand statt vom 08.10.2013 bis 28.11.2013 (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 43/2013 vom 21. Oktober 2013 als Ergänzung zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 30.09.2013, Nr. 40/2013).

Zu diesen Planungsschritten konnte die Öffentlichkeit jeweils Stellung nehmen.

4. Änderung im Anlagenkonzept

Wenn die vorgesehenen Änderungen an der Konzeption der geplanten Biogasanlage gravierend sind, ist eine geänderte immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich. Diese ist Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anlage, kann jedoch nicht auf der in diesem Verfahren betrachteten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erteilt werden.

5. Plandarstellung als Gewerbegebiet

Der Regionalplan/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) weist bisher im Bereich der geplanten Biogasanlage ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. In solchen Gebieten ist eine Errichtung von Firmen- und Bürogebäuden generell unzulässig. Das vorliegende Änderungsverfahren dient dazu, künftig den unmittelbar durch die geplante Biogasanlage beaufschlagten Bereich als "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter" mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien" auszuweisen. Firmen- und Bürogebäude sind auch hier nicht zulässig. Die im Ortsteil Kaichen nächstgelegene im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesene gewerbliche Baufläche liegt ca. 300 m entfernt an der K 243.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: DB Services Immobilien GmbH Niederlassung
Frankfurt
Gruppe: TöB

002_NIDDA_B-00738

Dokument vom: 04.11.2013
Dokument-Nr.: S-01782

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen die geplanten Änderungen der o. g. Bauleitplanungen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken:
Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Hinweis: In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das vorliegende Änderungsverfahren des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 dient der vorbereitenden Bauleitplanung für das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage. Die Einhaltung eventuell nötiger Schutzmaßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB**

002_NIDDA_B-00739

**Dokument vom: 05.11.2013
Dokument-Nr.: S-01783**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Für die Biogasanlage wurde bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Dabei wurde das Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Einzelfall zugelassen. Die Betreiberin der Biogasanlage, die UDI Biogas Kaichen GmbH & Co. KG, hat bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angekündigt, dass der RegFNP zu ändern sei.

Die genehmigte Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Betriebsweise und Größe den Regelungen der Störfallverordnung. Bei Planungsverfahren sollen nach § 50 BImSchG Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Auswirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden und andere Schutzgebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium hat dazu Abstandsempfehlungen herausgegeben. Für Biogas oder für das in Biogas enthaltene Methan gibt es dazu keine Aussagen. Äußerst hilfsweise wird daher der pauschale Achtungsabstand für Brände und Explosionen von beispielsweise Propan herangezogen. Dieser Achtungsabstand beträgt 200 Meter. Ob ein entsprechender Schutzabstand für Biogas größer oder kleiner ausfällt, kann ich zurzeit nicht sagen. Ob sich Schutzobjekte innerhalb dieses Abstandes befinden, kann von hier ebenfalls nicht abschließend geklärt werden.

Nach meinen Informationen wird zeitgleich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Wenn die Biogasanlage so errichtet und betrieben werden soll, wie sie in diesen Unterlagen dargestellt wird, dann unterscheidet sie sich erheblich von der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage. Bevor mit der Errichtung und dem Betrieb der veränderten Biogasanlage begonnen werden darf, ist ein entsprechender immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag bei mir zu stellen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Der Aspekt wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Änderungen im Betriebsablauf, die nicht flächenwirksam im Sinne des RegFNP werden, sind auf dieser Ebene zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass die Bedenken hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch im Beteiligungsverfahren zu dem B-Plan vorgebracht wurden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen Gebiet: "Biogasanlage Erbstädter Höhe"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: ovag Netz AG
Gruppe: TöB

002_NIDDA_B-00756

Dokument vom: 31.10.2013
Dokument-Nr.: S-01778

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen den uns vorliegenden Flächennutzungsplan bestehen, unter Berücksichtigung unserer
Stellungnahme vom 10.04.2013 - EL/Cr/Schn -, hinsichtlich unserer Belange keine Einwände.

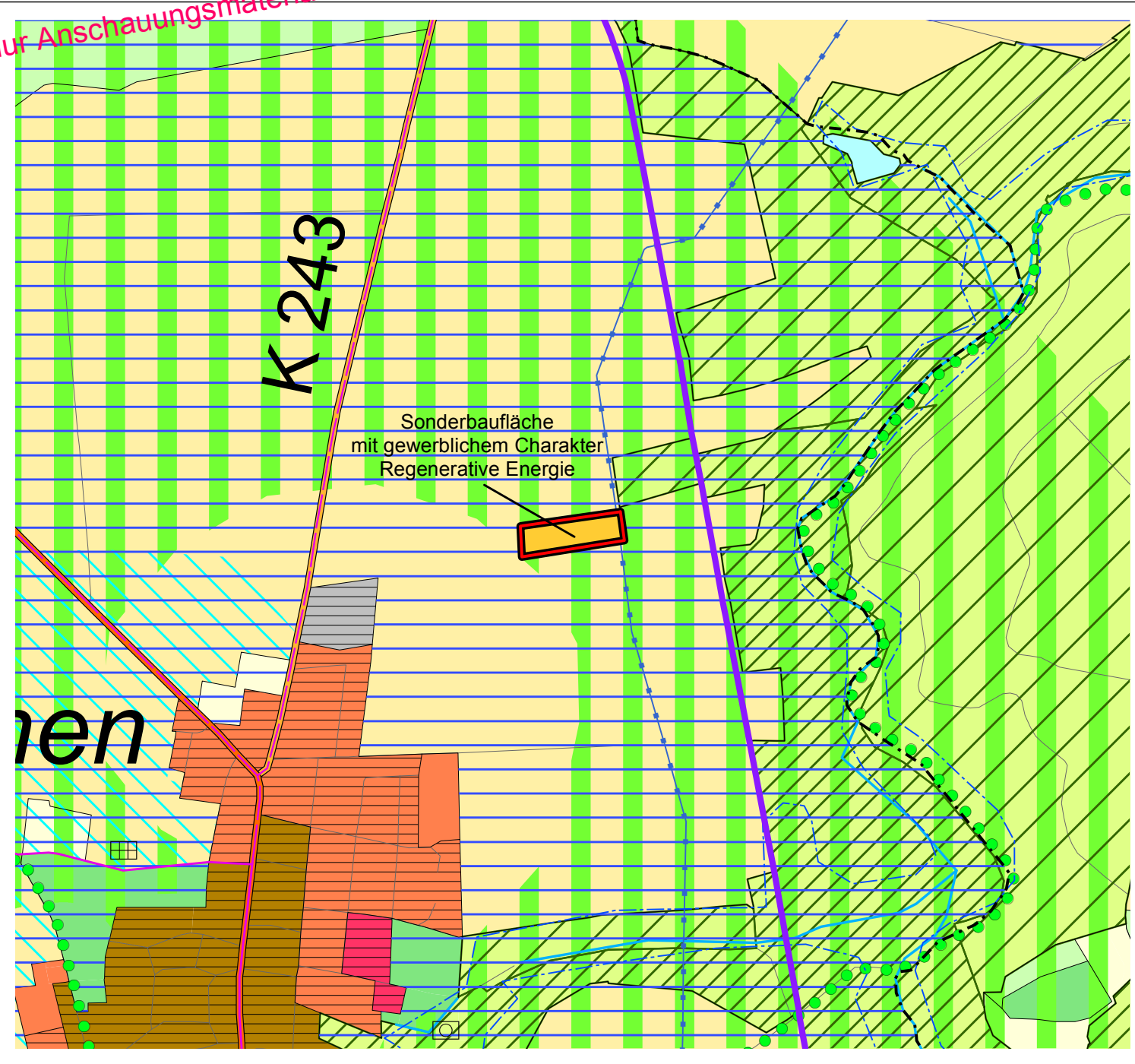
Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme vom 10.04.2013 enthält Hinweise zum Vorhandensein von Kabeln der Stromversorgung und
Fernmeldeeinrichtungen.
Die zu diesen Leitungstrassen vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen sind auf Ebene der verbindlichen
Bauleitplanung zu berücksichtigen und wurden im Beteiligungsverfahren zu dem parallel aufgestellten
vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Niddatal auch bereits durch den Stellungnehmer geltend gemacht.

Nur Anschauungsmaterial



**Niddatal, Kaichen NIDDA_002_O
"Biogasanlage Erbstädter Höhe"**

RegFNP-Änderungsverfahren
(Vorbereitung Abschließender Beschluss)

Gesamtfläche (Sonderbaufläche mit gewerblichem
Charakter, geplant): 0,9 ha

erstellt am 07.01.2014

Datengrundlagen:

Realnutzungsinterpretation,
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,
Bildflug 1996. Einzelne Nachträge bis 2000.

ATKIS® Basis-DLM,
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation, Bildflug 1997. Einzelne Nachträge bis 2005.

Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt,
Stand März 2001

Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Ballungsraum
Frankfurt/Rhein-Main, Stand 31.12.2010

Regionaler Flächennutzungsplan 2010
FrankfurtRheinMain

RegFNP 2010

Maßstab 1:10.000
Herausgeber und Druck:



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

